

Bürgerstiftung Stolberg (Rhd.)
52222 Stolberg

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022

Dr. Hanno Schmitz-Hüser
Wirtschaftsprüfer
Zeisigweg 11
52223 Stolberg

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

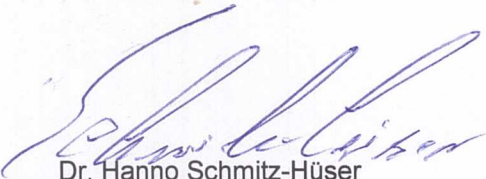
Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - der

Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.)

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Stolberg den 11. Mai 2023



Dr. Hanno Schmitz-Hüser
Wirtschaftsprüfer

Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.)

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	31.12.2022	Vorjahr
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. Sachanlagen		
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.901,00 €	0,00 €
II. Finanzanlagen		
- Wertpapiere des Anlagevermögens	275.209,70 €	277.658,21 €
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	235,06 €	10.000,00 €
II. Guthaben bei Kreditinstituten	60.829,98 €	136.722,71 €
	<u>348.175,74 €</u>	<u>424.380,92 €</u>
	<u>348.175,74 €</u>	<u>424.380,92 €</u>

PASSIVA

	31.12.2022	Vorjahr
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Grundstockvermögen und Zustiftungen	84.812,50 €	72.500,00 €
II. Erbschaften	208.095,77 €	208.095,77 €
III. Rücklagen/noch nicht verwen- dete Mittel	57.137,87 €	134.350,25 €
IV. Bilanzgewinn	-2.163,78 €	9.127,00 €
	<u>347.882,36 €</u>	<u>424.073,02 €</u>
B. <u>Verbindlichkeiten</u>		
- Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	293,38 €	307,90 €
	<u>293,38 €</u>	<u>307,90 €</u>
	<u>348.175,74 €</u>	<u>424.380,92 €</u>

Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.)

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- kosten 01.01.2022	Zugänge 2022	Abgänge 2022	Umbuchungen 2022	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	Abschreibungen Zuschreibungen- 2022	Buchwert 31.12.2022
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
- Betriebs- und Geschäftsausstattung							
Triobike Taxi	0,00 €	12.312,50 €	0,00 €	0,00 €	-411,50 €	-411,50 €	11.901,00 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 €	1.566,89 €	0,00 €	0,00 €	-1.566,89 €	-1.566,89 €	0,00 €
	<u>0,00 €</u>	<u>13.879,39 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>-1.978,39 €</u>	<u>-1.978,39 €</u>	<u>11.901,00 €</u>
II. Finanzanlagen							
- Wertpapiere des Anlagevermögens							
Immobilienfonds	93.317,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.448,51 €	-2.448,51 €	90.868,70 €
Aktienfonds und Mischfonds	39.303,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	39.303,26 €
Festverzinsliche Wertpapiere	145.037,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	145.037,74 €
	<u>277.658,21 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>-2.448,51 €</u>	<u>-2.448,51 €</u>	<u>275.209,70 €</u>
	<u>277.658,21 €</u>	<u>13.879,39 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>-4.426,90 €</u>	<u>-4.426,90 €</u>	<u>287.110,70 €</u>

Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.)

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022	Vorjahr
<u>Erträge</u>		
1. erhaltene Spenden	93.445,56 €	298.571,75 €
2. Kapitalerträge	4.798,58 €	4.574,76 €
3. Erträge aus Zweckbetrieben	48,00 €	0,00 €
4. Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Sponsoring	8.450,88 €	0,00 €
	106.743,02 €	303.146,51 €
<u>Aufwendungen</u>		
5. Aufwendungen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen Dritter	-172.400,00 €	-172.060,10 €
6. Aufwendungen für eigene Projekte und Maßnahmen	-6.379,38 €	-5.494,46 €
7. Aufwendungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe	-7.255,81 €	-1.020,81 €
	-186.035,19 €	-178.575,37 €
8. Aufwendungen zur Verwaltung der Stiftung	-4.784,09 €	-4.044,14 €
9. Abschreibungen auf Sachanlagen und Finanzanlagen	-4.426,90 €	0,00 €
	-195.246,18 €	-182.619,51 €
10. <u>Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)</u>	-88.503,16 €	120.527,00 €
11. Verwendung und Auflösung von Rücklagen	86.339,38 €	0,00 €
12. Zuführungen zu Rücklagen/noch nicht verwendete Mitteln	0,00 €	-111.400,00 €
	86.339,38 €	-111.400,00 €
13. <u>Bilanzgewinn</u>	-2.163,78 €	9.127,00 €

Stolberg, den 11. Mai 2023

Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.)

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022 mit Erläuterungen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	31.12.2022	Vorjahr
A. Anlagevermögen			
<u>I. Sachanlagen</u>			
	- Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.901,00 €	0,00 €

Die Stiftung hat im Geschäftsjahr einen neuen Laptop und einen neuen Drucker erworben, die als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort in voller Höhe abgeschrieben worden sind. Darüber hinaus hat die Stiftung als sog. Zustiftung ein Pedelec Triobike Taxi für die Beförderung von bis zu zwei Personen erhalten. Das Triobike Taxi soll nach dem Wunsch des Stifters vorwiegend für die Beförderung (Ausflugsfahrten u.ä.) von Senioren eingesetzt werden. Das Triobike Taxi wird über 10 Jahre abgeschrieben.

Im Übrigen wird auf den beigefügten Anlagespiegel verwiesen.

<u>II. Finanzanlagen</u>			
- Wertpapiere des Anlagevermögens			
525	Immobilienfonds	(a) 90.868,70 €	93.317,21 €
526	Aktienfonds und Mischfonds	(b) 39.303,26 €	39.303,26 €
535	Festverzinsliche Wertpapiere	(c) 145.037,74 €	145.037,74 €
		<u>275.209,70 €</u>	<u>277.658,21 €</u>

Die Wertpapiere haben sich im Geschäftsjahr 2022 in ihrem Bestand nicht verändert. Der Marktwert der Wertpapiere beträgt jedoch am Bilanzstichtag nur 263.045,64 € und liegt damit um 22.057,92 € niedriger als am letzten Bilanzstichtag. Die Wertminderungen resultieren im Wesentlichen aus den Zinserhöhungen der EZB zur Bekämpfung der Inflation. Dies gilt insbesondere für die festverzinslichen Wertpapiere, deren Marktwert um 14 T€ gesunken ist.

Der Marktwert der Wertpapiere liegt auch insgesamt um rd. 14,6 T€ unter den historischen Anschaffungskosten bzw. den bisherigen Buchwerten. Hier sind ebenfalls vor allem die festverzinslichen Wertpapiere mit einer Differenz von insgesamt rund 11,8 T€ betroffen.

Finanzanlagen sind nur zwingend auf den Marktwert abzuschreiben, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Bei voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen besteht bei den Finanzanlagen ein Wahlrecht. Der Buchwert kann auf den Marktwert abgeschrieben werden. Es darf aber auch der Buchwert beibehalten werden (sog. gemildertes Niederwertprinzip gem. § 253 Abs. 3 HGB).

Es wurde wie folgt verfahren:

(a) Bei den Immobilienfonds wurde auf eine Position mit einer Wertminderung gegenüber den Anschaffungskosten von rund 12 % eine außerplanmäßige Abschreibung von 2.448,51 € vorgenommen. Der Rückgang des Marktwertes kann dauerhaft sein.

(b) Die Buchwerte der Aktienfonds und aktienlastigen Mischfonds wurden beibehalten, da die Differenzen zu den Marktwerten so gering sind, dass nicht von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist.

(c) Bei den festverzinslichen Wertpapieren gibt es nach derzeitigen Stand kein Bonitätsrisiko, sondern nur ein Zinsrisiko. Die Papiere werden am Laufzeitende voraussichtlich in voller Höhe zurückgezahlt. Der Marktwert wird daher bis zum Laufzeitende wahrscheinlich wieder bis zum Rückzahlungsbetrag ansteigen und die bisherigen Verluste ausgleichen. Daher ist gegenwärtig nicht von einer dauernden Wertminderung auszugehen. Auch bei den Mischfonds, die überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren investiert sind, besteht eine vergleichbarer Sachverhalt.

Dementsprechend hat der Vorstand der Stiftung in zulässiger Weise beschlossen, die Buchwerte der festverzinslichen Wertpapiere und der Mischfonds mit einem überwiegenden Engagement in festverzinsliche Wertpapiere beizubehalten und nicht auf den Marktwert am Bilanzstichtag abzuschreiben.

B. Umlaufvermögen

<u>I. Sonstige Vermögensgegenstände</u>			
1501	In 2021 zugesagte Spende der französischen Stiftung On Senior's Side, Roubaix	0,00 €	10.000,00 €
	noch nicht erstattete Anzahlung	180,00 €	0,00 €
	sonstige Erstattungsansprüche	55,06 €	0,00 €
		<u>235,06 €</u>	<u>10.000,00 €</u>
<u>II. Guthaben bei Kreditinstituten</u>			
1200	Sparkasse Aachen, Konto 1070159365	24.804,14 €	9.991,83 €
1220	Deutsche Bank, Konto 320 3645570 00	8.126,67 €	97.181,81 €
1230	VR-Bank	27.899,17 €	29.549,07 €
		<u>60.829,98 €</u>	<u>136.722,71 €</u>

P A S S I V A

A. Eigenkapital

800	<u>I. Grundstockvermögen und Zustiftungen</u>					<u>84.812,50 €</u>	<u>72.500,00 €</u>
-----	---	--	--	--	--	--------------------	--------------------

Das Grundstockvermögen hat sich durch die Zuwendung des Stifters des Triobike Taxis erhöht.

II. Erbschaften

840	Stiftungsfonds Helene Kever					<u>208.095,77 €</u>	<u>208.095,77 €</u>
-----	-----------------------------	--	--	--	--	---------------------	---------------------

845 bis III. Rücklagen/noch nicht verwendete Mittel

855		Stand 31.12.2021	Dotierung aus dem Bilanzge- winn 2021	Stand nach Dotierung	Verwendung Auflösung 2022	Zuführung 2022	Stand 31.12.2022
845	Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr.3 AO	15.300,00 €	3.527,00 €	18.827,00 €	0,00 €	0,00 €	18.827,00 €
851	Stolberg: unsere Heimat	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
852	Rücklage Migrationsprojekte	2.125,60 €	0,00 €	2.125,60 €	-600,00 €	0,00 €	1.525,60 €
854	Rücklage Förderprojekte allgemein	524,65 €	2.000,00 €	2.524,65 €	-144,00 €	0,00 €	2.380,65 €
855	Rücklage Förderung begabter Kinder	0,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	-1.200,00 €	0,00 €	2.400,00 €
857	Hilfen für Flutopfer	105.000,00 €	0,00 €	105.000,00 €	-79.960,00 €	0,00 €	25.040,00 €
858	Projekt Weihnachtszauber	6.400,00 €	0,00 €	6.400,00 €	-4.435,38 €	0,00 €	1.964,62 €
		<u>119.050,25 €</u>	<u>5.600,00 €</u>	<u>124.650,25 €</u>	<u>-86.339,38 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>38.310,87 €</u>
		<u>134.350,25 €</u>	<u>9.127,00 €</u>	<u>143.477,25 €</u>	<u>-86.339,38 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>57.137,87 €</u>

IV. Bilanzgewinn (+)/Bilanzverlust (-)

	<u>Stand 31.12.2021</u>	9.127,00 €
	Dotierung der Rücklagen entsprechend dem Beschluss des Vorstandes vom 10. Mai 2022	<u>-9.127,00 €</u>
		0,00 €
	Jahresfehlbetrag 2022	-88.503,16 €
	Auflösung und Verwendung von Rücklagen	<u>86.339,38 €</u>
	<u>Stand 31.12.2022</u>	<u>-2.163,78 €</u>

B. Verbindlichkeiten

1610	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>		
	Depotgebühren	293,38 €	307,90 €
		<u>293,38 €</u>	<u>307,90 €</u>

Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.)

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Konto	<u>Bezeichnung</u>	2022	2022	Vorjahr
	Erträge			
8100	Spenden allgemein	2.450,00 €		4.450,00 €
8101	Spenden Nudelbuffet	11.377,80 €		235,00 €
8109	Spende Weihnachtszauber	0,00 €		10.000,00 €
8152	Spenden Benefizkonzert für Flutopfer	0,00 €		2.045,00 €
8158	Spenden Flutopfer	51.440,00 €		281.841,75 €
8159	Spenden Hilfe für Menschen in der Ukraine	<u>28.177,76 €</u>		<u>0,00 €</u>
			93.445,56 €	<u>298.571,75 €</u>
2650	Kapitalerträge		4.798,58 €	4.574,76 €
8500	Verkauf Broschüre "Stolberg unsere Heimat"		48,00 €	0,00 €
8502	Nudelbuffet (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)		<u>8.450,88 €</u>	<u>0,00 €</u>
	Erträge insgesamt		<u>106.743,02 €</u>	<u>303.146,51 €</u>
	Aufwendungen			
	<u>Förderung von Projekten/Maßnahmen Dritter</u>			0,00 €
4455	Hilfen für Flutopfer	-131.400,00 €		-172.060,10 €
4456	Hilfe für Menschen in der Ukraine	-41.000,00 €		0,00 €
4400	Förderung sonstiger fremder Projekte/Maßnahmen	<u>0,00 €</u>		<u>0,00 €</u>
			-172.400,00 €	<u>-172.060,10 €</u>
	<u>Eigene Maßnahmen</u>			
4420	Stolberg - unsere Heimat	0,00 €		-72,00 €
4422	Benefizkonzert	0,00 €		-22,46 €
4453	Förderung begabter Kinder	-1.200,00 €		-1.800,00 €
4454	Weihnachtszauber für Senioren	-4.435,38 €		-3.600,00 €
4424	Sonstige eigene Maßnahmen	<u>-744,00 €</u>		<u>0,00 €</u>
			-6.379,38 €	<u>-5.494,46 €</u>
4425	Nudelbuffet (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)		<u>-7.255,81 €</u>	<u>-1.020,81 €</u>
			-186.035,19 €	-178.575,37 €
	<u>Aufwendungen zur Verwaltung der Stiftung</u>			
4360	Versicherungen	-150,00 €		-150,00 €
4380	Beiträge	-101,40 €		0,00 €
4670	Reisekosten	-411,90 €		-564,70 €
4900	Sonstige Aufwendungen	-1.081,58 €		-821,57 €
4910	Porto	-463,25 €		-200,75 €
4921	EDV, Internet	-1.361,02 €		-1.190,75 €
4930	Bürobedarf u.ä.	-544,99 €		-584,07 €
4970+4971	Nebenkosten des Geldverkehrs, Depotgebühren	<u>-669,95 €</u>		<u>-532,30 €</u>
			-4.784,09 €	<u>-4.044,14 €</u>
	<u>Abschreibungen</u>			
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	-411,50 €		0,00 €
4855	Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	-1.566,89 €		0,00 €
4870	Abschreibungen auf Finanzanlagen	<u>-2.448,51 €</u>		<u>0,00 €</u>
			-4.426,90 €	<u>0,00 €</u>
	Aufwendungen insgesamt		<u>-195.246,18 €</u>	<u>-182.619,51 €</u>
	Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)		-88.503,16 €	120.527,00 €
	<u>Verwendung und Auflösung von Rücklagen</u>			
2799	Verwendung von Rücklagen	-86.339,38 €		0,00 €
2800	Auflösung von Rücklagen	<u>0,00 €</u>		<u>0,00 €</u>
			86.339,38 €	<u>0,00 €</u>
2487	<u>Zuführungen zu Rücklagen/ noch nicht verwendeten Mitteln</u>		0,00 €	<u>-111.400,00 €</u>
	Bilanzgewinn (+)/Bilanzverlust (-)		<u>-2.163,78 €</u>	<u>9.127,00 €</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.